

Leitfaden Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Eigenverbrauch (neue gesetzliche Bestimmungen ab 2018)

Mit den per 01.01.2018 in Kraft getretenen Regelungen wird der gemeinsame Eigenverbrauch neu explizit geregelt. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind:

- Ein ZEV stellt neu einen einzigen Endverbraucher im Sinn der StromVG-Gesetzgebung dar und verfügt nur über einen einzigen Netzanschluss.
- Der ZEV kann über mehrere aneinander angrenzende Grundstücke (hierzu zählen auch private oder öffentliche Strassen) hinweg gebildet werden, sofern die je öffentlichen oder privaten Grundeigentümer am ZEV beteiligt sind und solange das Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) nicht in Anspruch genommen wird. Zusätzlich müssen alle Beteiligten am Ort der Produktion auf mindestens einem der beteiligten Grundstücke Endverbraucher sein (vgl. Art. 17 EnG und Art. 14 EnV). Seit dem 01.04.2019 können sich ZEV zusätzlich auch über Grundstücke erstrecken, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, solange der jeweilige Grundeigentümer der Querung seines Grundstückes zustimmt.
- Ein ZEV ist nur zulässig, wenn die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen mindestens 10% der Anschlussleistung des Zusammenschlusses beträgt.
- Der Verteilnetzbetreiber (VNB) hat seine stromversorgungsrechtlichen Pflichten grundsätzlich nur gegenüber dem ZEV als Ganzes wahrzunehmen.
- Einem ZEV mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr steht der Zugang zum freien Strommarkt offen (vgl. Art. 18 Abs. 2 EnG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG). Diese Schwelle dürfte in der Regel bei der Produktion für mehr als ca. 30 Wohnungen überschritten werden.
- Wenn die Anschlussleistung der Solaranlage über 2 kVA liegt, ist die Anlage erfassungspflichtig im Herkunftsnachweissystem. Dies gilt auch, wenn mehrere (Teil-)Anlagen im ZEV zusammen die Grenze von 2 kVA übersteigen. In einem solchen Fall müssen je nach Messanordnung allenfalls alle Teilanlagen zusammen an das Herkunftsnachweissystem gemeldet werden.

Verhältnis zwischen VNB und Endkunde:

- Die Beziehung ist im Artikel 18 EnV geregelt.
- Die Grundeigentümer müssen dem VNB die beteiligten Mieter und Pächter sowie den Vertreter des Zusammenschlusses mitteilen. Auch wesentliche Nutzungsänderungen sind zu melden.
- Die Gründung eines ZEV ist mindestens 3 Monate im Voraus dem VNB zu melden.
- Der VNB muss über die Nutzung der Liegenschaft und über wesentliche Verbraucher wie Wärmepumpen oder Ladestationen für E-Fahrzeuge informiert werden.
- Der ZEV stellt einen einzigen Endverbraucher dar (Art. 18 Abs. 1 EnG). Der VNB misst deshalb den Verbrauch und die Einspeisung des gesamten ZEV. Der VNB misst ebenso die Produktion bei Anlagen mit einer Leistung von über 2 kVA. Für alles, was innerhalb des ZEV (hinter dem Netzanschlusspunkt) passiert, muss der ZEV selbst besorgt sein, so beispielsweise für die Messung des individuellen Verbrauchs der am ZEV Beteiligten, die Aufteilung der gesamten Stromkosten, die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen und die Abrechnung.
- Gesetz und Verordnung lassen die Rechtsform des Zusammenschlusses offen – er kann als juristische Person vertraglich oder reglementarisch (bei Stockwerkeigentum) begründet werden, aber auch in Form einer vertraglichen Lösung gebildet werden.
- Bezüglich periodischer Kontrolle nach Niederspannungs-Installationsverordnung gibt es bei der Gründung eines ZEV keine wesentlichen Änderungen.

Erläuterung

EnG: Energiegesetz

EnV: Energieverordnung

StromVG: Stromversorgungsgesetz